

Infoblatt: 97

Beitragsreduzierung für hauptberuflich Selbstständige

Allgemeine Voraussetzungen

Für das Jahr 2018 haben freiwillig versicherte hauptberuflich Selbstständige die Möglichkeit, eine Beitragseinstufung unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststufe zu beantragen.

Für die Berechnung der Beiträge werden die monatlichen Einkünfte zugrunde gelegt. Im Jahr 2018 ergibt sich die Mindestbemessungsgrundlage von 2.283,75 Euro. Sollten Sie geringere Einkünfte haben, können Sie beantragen, dass Ihre Mindestbemessungsgrundlage reduziert wird – auf bis zu 1.522,50 Euro. Veranschlagt wird dann ein ermäßigter Beitragssatz in Höhe von 14 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 1,7 Prozent.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ihr monatliches Einkommen muss geringer als 2.283,75 Euro sein.
- Die Hälfte der beitragspflichtigen Einkünfte in Ihrer Bedarfsgemeinschaft¹ darf 2.283,75 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen Ihres Partners ist auch zu berücksichtigen, wenn dieser Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.
- Für jedes leibliche Kind, das mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebt und einen grundsätzlichen Anspruch auf Familienversicherung hat, kann ein Betrag in Höhe von 609 Euro abgesetzt werden.

Eine Beitragsreduzierung ist nicht möglich, wenn:

- Sie oder Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen haben.
- Sie oder Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaften.
- Sie oder Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft ein Vermögen von mehr als 12.180 Euro (gilt für das Jahr 2018) besitzen.

Die Härtefallregelung findet nur Anwendung, wenn monatlich niedrigere Einkünfte als 2.283,75 Euro nachgewiesen werden. Als Beleg gelten der Einkommenssteuerbescheid und andere amtliche Unterlagen der Finanzverwaltung.

Kommt die Beitragsreduzierung für Sie in Frage, können wir Ihre Beiträge gegebenenfalls auch rückwirkend senken. Bezieher eines Gründungszuschusses können ihren Beitrag nicht reduzieren.

Beitragsberechnung

Zur Berechnung der Beiträge wird das Einkommen des hauptberuflich Selbstständigen herangezogen.

¹ Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der Ehegatte, Lebenspartner und die Person, die mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt als eheähnliche Gemeinschaft zusammen lebt.

Einkommen von Familienangehörigen werden bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds nicht berücksichtigt. Diese werden nur berücksichtigt, um zu prüfen, ob eine Beitragsreduzierung grundsätzlich möglich ist.

Sind die oben genannten Voraussetzungen für eine Beitragsreduzierung erfüllt, errechnet sich der monatliche Beitrag folgendermaßen:

Beläuft sich das Einkommen, das zur Beitragsberechnung berücksichtigt wird, monatlich auf bis zu 1.522,50 Euro, werden die Beiträge von 1.522,50 Euro berechnet. Das entspricht einem monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 239,03 Euro. Hinzu kommt noch der Beitrag zur Pflegeversicherung.

Beispiel 1

Herr M. ist hauptberuflich selbstständig. Er erwirtschaftet monatlich einen Gewinn in Höhe von 1.200 Euro. Seine Ehefrau hat keine eigenen Einkünfte. Bedeutende Vermögenswerte hat das Ehepaar nicht.

Da weder Herr M. noch seine Ehefrau Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung haben, ist eine Beitragsreduzierung grundsätzlich möglich.

Ab Januar 2018 hat Herr M. monatlich einen Beitrag in Höhe von 358,55 Euro zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.

Am 15.02.2018 hat er einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt und seine Einkünfte mittels eines aktuellen Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen. Sein monatlicher Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung reduziert sich ab dem 01.03.2018 auf 239,03 Euro.

Wird ein monatliches Einkommen zwischen 1.522,50 Euro und 2.283,75 Euro erzielt, errechnet sich der Beitrag zur Krankenversicherung auf Grundlage dieses Einkommens.

Beispiel 2

Frau S. erwirtschaftet als hauptberuflich Selbstständige ohne Arbeitnehmer einen monatlichen Gewinn in Höhe von 1.600 Euro. Sie hat am 15.02.2018 einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt. Sie lebt alleine und erzielt keine Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung. Außerdem verfügt sie über kein privates Vermögen.

Aufgrund des Einkommenssteuerbescheides wird ihre Beitragsbemessungsgrundlage ab dem 01.03.2018 von 2.283,75 Euro auf 1.600 Euro gesenkt.

Ihr monatlicher Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich ab März 2018 auf 251,20 Euro, zuzüglich dem Pflegeversicherungsbeitrag.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de